



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Hohenbüchen“. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hohenbüchen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Förderung des örtlichen Brauchtums und der sozialen Kontakte innerhalb der Bevölkerung des Ortes sowie die Pflege des Kulturgutes und Förderung des Kulturaustausches sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Jugendaustausches.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung des Jugendzeltplatzes Hohenbüchen als Freizeit- und Begegnungsstätte für die Jugend, Treffpunkt für Bürgerinnen und Bürger und Ort für Veranstaltungen; sowie durch Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums und der Kultur, durch Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und jenen der Nachbargemeinden und Koordination deren Zusammenwirkens, mit Gremien und Verwaltung des Fleckens Delligsen und der Nachbargemeinden und Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen wie die des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden sowie jede juristische Person, die ihren Sitz im Flecken Delligsen hat.

Der Verein kann andere juristische Personen als Mitglieder aufnehmen. Der Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung darf sich dadurch nicht ändern.

Über schriftlich oder elektronisch eingehende Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand in seiner folgenden Sitzung.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und teilt einen Zugang zur elektronischen Kommunikation mit.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder das Erlöschen sowie durch Kündigung des Mitglieds, die in Textform unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen hat.

Ein Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus einem/einer Vorsitzenden und einer/einem Vertreter/in. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen.

Vorsitzende/r und Stellvertreter/in können den Verein jeweils allein vertreten.

Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit ein breites Spektrum der ortsansässigen Vereine repräsentieren und können Sonderaufgaben gemäß Vorstandsbeschluss im Sinne des Vereinszweckes auf freiwilliger Basis übernehmen. Mit derartigen Aufgaben können durch Vorstandbeschluss mit deren Einverständnis auch Nichtmitglieder betraut werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit im zweiten Viertel des Jahres statt. Der Vorstand kann darüber hinaus auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Grundes dieses in Textform verlangen.

Die Einladungen erfolgen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit dem Beitritt einen Zugang zur elektronischen Übermittlung der Einladung zu eröffnen.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Anfall des Vereinsvermögens)

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Hilsbad Hohenbüchen e.V.

Hohenbüchen, 8.11.2023

Bürgerverein Hohenbüchen



Beitragsordnung

Die Bürgerverein Hohenbüchen hat auf seiner Gründungsversammlung am 28. Februar 2023 in Hohenbüchen folgende Beitragsordnung beschlossen:

Der Jahresbeitrag beträgt:

Für natürliche Personen 6 Euro,

für juristische Personen 12 Euro

Hohenbüchen, 8.11.2023